

- 
61. *Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
62. *Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
63. *Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten*
64. *Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Nebengebühreuzulagen*
- 

## **61. Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten**

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

### § 1

Personen, die in den im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds im Sinne des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

### § 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,06 Schilling festgesetzt.

### § 3

Diese Verordnung gilt für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck, das öffentliche Landeskrankenhaus Natters, das Psychiatrische Krankenhaus des Landes Tirol, die allgemeinen öffentlichen Bezirkskrankenhäuser Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz, das allgemeine öffentliche Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams und das allgemeine öffentliche Krankenhaus der Stadt Kitzbühel.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 85/1996, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 36/1997 und 91/1997 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 62. Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

## § 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegung ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensivbehandlung, neurologische Akut-Nachbehandlung, medizinische Geriatrie, Psychiatrie, halbstationäre Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

## § 2

(1) Der Schillingwert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	S 1,15
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	S 1,10
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	S 1,25
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	S 1,30
für den forensischen Bereich jedoch .....	S 1,80
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	S 1,05

A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	S 1,10
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	S 1,25
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	S 1,05
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	S 1,25
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	S 1,35
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams .....	S 1,00

(2) Die für das Jahr 2000 kostendeckend ermittelten Schillingwerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	S 0,99
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	S 1,06
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	S 1,22
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	S 1,25
für den forensischen Bereich jedoch .....	S 1,75
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	S 1,06
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	S 1,09
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein .....	S 1,24
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	S 0,99
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	S 1,06
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	S 1,24
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	S 1,34
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams .....	S 0,93

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 129/1998, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/1999 außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2000 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 63. Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

### § 1

Der von Pflegenden der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 72,- Schilling pro Pflege-tag.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 131/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 64. Verordnung der Landesregierung vom 21. Dezember 1999 über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Nebengebühreuzulagen

Aufgrund des § 2 lit. d Z. 1 sublit. cc des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999 wird verordnet:

### § 1

Der Anpassungsfaktor nach § 2 lit. d Z. 1 sublit. cc des Landesbeamtengesetzes 1998 wird für das Kalenderjahr 2000 mit 1,006 festgesetzt, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

### § 2

(1) Der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2000 ist abweichend vom § 1 bei einem Gesamtpensionseinkommen

a) von nicht mehr als 7.000 Schilling monatlich die Zahl 1,015;

b) von mehr als 7.000 Schilling, jedoch von nicht mehr als 8.000 Schilling monatlich jene Zahl, die sich aus der Summe des Anpassungsfaktors nach lit. a und einem Hundertstel jenes Betrages ergibt, der sich im Verhält-

nis des um 7.000 verminderten Gesamtpensionseinkommenswertes zur Zahl 1000 errechnet;

c) von mehr als 8.000 Schilling, jedoch von nicht mehr als 9.750 Schilling monatlich jener Multiplikator, der einer Erhöhung des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses um 200 Schilling entspricht;

d) von mehr als 9.750 Schilling, jedoch von nicht mehr als 10.400 Schilling monatlich jener Multiplikator, der einer Erhöhung des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses um 200 Schilling, vermindert um zehn Groschen für jeden Schilling, um den das Gesamtpensionseinkommen den Betrag von 9.750 Schilling übersteigt, entspricht;

e) von mehr als 10.400 Schilling, jedoch von nicht mehr als 22.500 Schilling monatlich jener Multiplikator, der einer Erhöhung des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses um 135 Schilling entspricht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a und b sind sämtliche Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 – mit Ausnahme der Kin-

derzulage und der Ergänzungszulage – und nach dem Nebengebühreuzulagengesetz, jeweils in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, mit dem sich aus Abs. 1 lit. a und b ergebenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. c bis e ist nur der Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss mit dem sich aus Abs. 1 lit. c bis e ergebenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Sonstige Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung sind nicht zu erhöhen.

(4) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 – mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage – und nach dem Nebengebühreuzulagengesetz, jeweils in der für Landesbeamte übernommenen Fassung, auf die am 31. Dezember 1999 ein Anspruch bestand.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck